

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Benutzungssatzung) vom 16.12.2003 (MüABl. S. 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2013 (MüAbl. S. 161), wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „Unterkunftsabteilung“ wird in

§ 4

§ 5 Abs. 1 Satz 1

§ 6 Abs. 1

§ 7 Abs. 5, 6 und Abs. 7

§ 8 Satz 1

§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr.6, Abs. 5 Satz 1

§ 10 Abs. 2 Satz 5

§ 12 Abs. 2 Satz 1

durch „Soziale Wohnraumversorgung, Fachbereich Unterkünfte“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verweildauer ist grundsätzlich auf sechs Monate zu befristen. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

3. In § 9 Abs. 3 wird als Nr. 8 folgender Text eingefügt:

eine Benutzerin/ein Benutzer nicht obdachlos ist, ihre/seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.